

# Gemeinde Teningen, Gemarkung Teningen

## BEBAUUNGSPLAN „WILHELMSTRASSE II“



## ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Stand: 26.11.2018

Bearbeitung: B. Eng. Forstingenieurwesen Cristina Dinacci di Sangermano

Auftraggeber:

**Gemeinde Teningen**  
Bahlinger Straße 30  
79331 Teningen

Auftragnehmer:

**Kunz GaLaPlan**  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Methodik und Einschränkung des Untersuchungs-gegenstands</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Vögel</b> .....	<b>8</b>
4.1	Bestand .....	8
4.2	Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen .....	9
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	10
4.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	10
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände .....	10
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung .....	11
<b>5</b>	<b>Fledermäuse</b> .....	<b>12</b>
5.1	Bestand .....	12
5.2	Auswirkungen.....	14
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	14
5.4	Ausgleichsmaßnahmen .....	14
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände .....	14
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung .....	15
<b>6</b>	<b>Literatur / Quellen</b> .....	<b>16</b>

# 1 Anlass

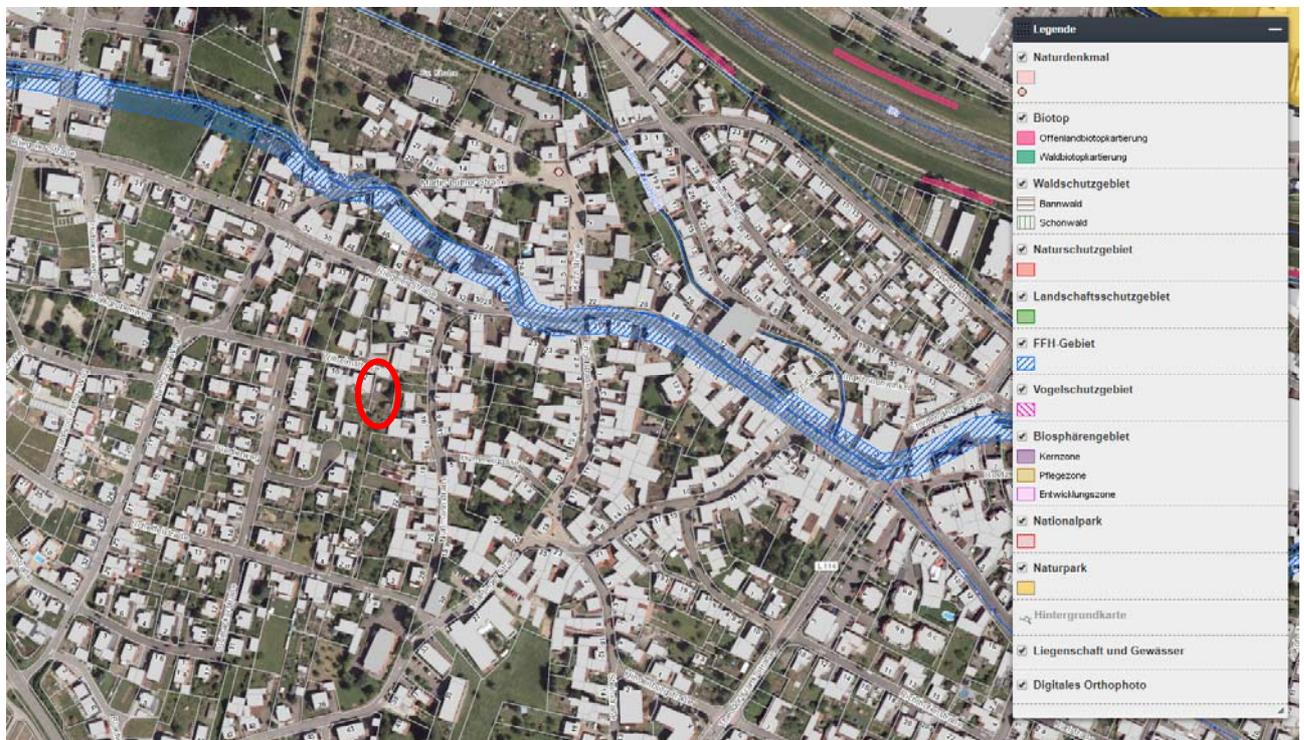
## Planvorhaben

Für das Grundstück Flst. Nr. 384 an der Wilhelmstraße wurde der Gemeinde Teningen eine Bebauungsabsicht zur Errichtung zweier Einfamilienhäuser mit Nebenanlagen vorgelegt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wilhelmstraße II“ dient der Deckung des Eigenbedarfs an Wohnraum.

Die Gemeinde verfolgt im Grundsatz die Zielsetzung, auf den noch verfügbaren Innenbereichsflächen eine Bebauung zuzulassen, um die Innenentwicklung zu fördern. Dabei ist aber sicher zu stellen, dass sich die künftige bauliche Entwicklung angemessen in die Umgebungsbebauung einfügt und keine städtebaulichen Spannungen entstehen. Das geplante Bauvorhaben entspricht dieser Zielsetzung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Maßnahme der Innenentwicklung, weil mit ihr eine Nachverdichtung im Innenbereich erreicht wird. Die Änderung erfolgt daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebietes (rot), der geschützten Biotope (rosa) und des FFH-Gebiets (blau gestrichelt) in Teningen (Quelle: LUBW)

## § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 2 Untersuchungsgebiet

### Lage im Raum Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Gemeinde Teningen auf dem Grundstück Flst.- Nr. 384. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Wilhelmstraße im Norden.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 0,1 ha.

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete bzw. nach §30 BNatSchG geschützte Biotop sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld des Planvorhabens nicht ausgewiesen.

### FFH-Gebiete/ Vogelschutz- gebiet

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ (Schutzgebiets-Nr. 7912442) liegt in etwa 5 km westlicher Entfernung. Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (Schutzgebiets-Nr. 7912311) befindet sich knapp 100 m nördlich des Plangebiets. Direkte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, aber für die mobilen FFH-Arten des Gebiets müssen indirekte Wechselwirkungen untersucht werden. Eine mögliche Betroffenheit liegt für die folgenden Arten vor:

#### Fische:

- *Cottus gobio* (Groppe)
- *Lampetra planeri* (Bachneunauge)
- *Rhodeus sericeus amarus* (Europäischer Bitterling)

#### Krebse:

- *Austropotamobius pallipes* (Dohlenkrebs)

#### Muscheln:

- *Unio crassus cytherea* (Flussmuschel)

#### Amphibien:

- *Bombina variegata* (Gelbbauchunke)
- *Triturus cristatus* (Kammolch)

#### Insekten:

- *Cerambyx cerdo* (Großer Eichenbock)
- *Lucanus cervus* (Hirschkäfer)
- *Coenagrion mercuriale* (Helm-Azurjungfer)
- *Lycaena dispar* (Großer Feuerfalter)

Moose:

- *Dicranum viride* (Grünes Gabelzahnmoos)

Säugetiere:

- *Myotis bechsteini* (Bechsteinfledermaus)
- *Myotis emarginatus* (Wimperfledermaus)
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr)

Da sich im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung keine Gewässer befinden, ist ein Vorkommen von schützenswerten Arten, die in und an Gewässern leben, d. h. Fische, Krebse, Muscheln, Amphibien und Libellen auszuschließen.

Die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten Großer Eichenbock und Hirschkäfer besiedeln hauptsächlich alte Bäume, v. a. Eichen. Der Hirschkäfer nutzt auch Obstgärten mit Kirschbäumen. Aus Teningen sind zwei Hirschkäferfunde vor dem Jahr 2018 gemeldet worden. Trotz der Nähe der Funde ist aufgrund des Nichtvorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen (Alt- und Totholz) ein Vorkommen dieser beiden Arten im Plangebiet auszuschließen.

Ein Vorkommen des im Standarddatenbogen vermerkten Großen Feuerfalters ist mangels geeigneter Nahrungspflanzen ebenfalls auszuschließen.

Das Grüne Gabelzahnmoos ist standortbedingt im Plangebiet nicht zu erwarten und konnte bei den Kartierungen auch nicht festgestellt werden.

Die Prüfung der Fledermäuse erfolgt gesondert in Kapitel 5.

#### **Generalwild- wegeplan**

Bedeutsame Biotopverbundkorridore des Generalwildwegeplans der FVA sind nicht betroffen.

### 3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

#### Begehungen

Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, wenn die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich und plausibel erscheint. Gesetzlich und über Gerichtsurteile bestätigt, wird den Genehmigungsbehörden ein weiter Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zugebilligt. Für kleinere Bauvorhaben im kommunalen Bereich wird die artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend betrachtet.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

*Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.*

Im Zuge einer Ortsbegehung zur Angebotserstellung fand eine Begehung am 06.09.2018 von ca. 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr bei Sonnenschein und ca. 19°C statt. Dabei erfolgte auch die Aufnahme der Biotoptypen im Gelände. Basierend auf den Ergebnissen der Kartierung wurde das einzuschätzende Artenspektrum definiert. Nach der Auftragserteilung erfolgten eine Fledermauskartierung am 11.09.2018 sowie eine Reptilienkartierung am 18.09.2018 von ca. 14:15 bis 14:45 bei sonnigen 28°C. Aufgrund der späten Beauftragung im September 2018 konnten für das Plangebiet keine methodisch abgesicherten Untersuchungen durchgeführt werden.

Ergänzend zu den Begehungen erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z. B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

#### Anmerkung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Wilhelmstraße II“ ist vorgesehen, zwei Baufenster zzgl. Nebenanlagen auf dem Grundstück Flst. Nr. 384 der Gemeinde Teningen festzulegen. Da jedoch zunächst geplant ist, nur in dem nördlichen Baufenster zu bauen und das andere erst zu einem derzeit nicht absehbaren Zeitpunkt zu bebauen, wird für die artenschutzrechtliche Einschätzung berücksichtigt, dass einige Bereiche zunächst so bestehen bleiben. Das bedeutet beispielsweise, dass nicht alle Gebäude abgerissen werden, sodass diese z. B. für das Aufhängen von Nistkästen genutzt werden können.

#### Herpetofauna

Da sich im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung keine Oberflächengewässer befinden und das Plangebiet inmitten einer Siedlung liegt, ist nicht mit einem Vorkommen von Amphibien zu rechnen.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen wurde ein Vorkommen von Reptilien vermutet. Daher wurden bei der Erstbegehung und bei der gesonderten Reptilienkartierung geeignete, besonnte Strukturen gezielt aufgesucht und langsam abgeschritten. Dabei wurden auch Bretter, Ziegelsteine, etc. stichprobenhaft angehoben.

Allerdings konnten trotz geeigneter Witterung bei keiner der Begehungen Reptilien nachgewiesen werden. Zum Zeitpunkt der Begehung hätte bei einem Reptilienvorkommen im Plangebiet eine Aktivität vernommen werden müssen, da neben den Adulttieren auch die Jungtiere im September aktiv sind. Da keine Reptilien festgestellt wurden und auch keine Hinweise auf Reptilienvorkommen durch Anwohner bestehen, ist nicht mit einem Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet zu rechnen. Hinzu kommt die isolierte Lage des Plangebiets im Siedlungsinnen, sodass keine weiteren Untersuchungen der Reptilienfauna notwendig sind.

Auf weitere Darstellungen wird somit verzichtet.

#### **Avifauna**

Aufgrund der Strukturen (Schuppen, Scheunen, Einzelbäume), der Lage im Siedlungsbereich sowie den Beibeobachtungen bei den Begehungen ist insbesondere mit einem Vorkommen von Gebäudebrütern des Siedlungsraums zu rechnen. Die Gehölze sind bis auf eine Rosskastanie jung und für Baumbrüter wenig geeignet. Sowohl die Gehölze als auch die Gebäude wurden augenscheinlich auf Spuren von Brutvögeln untersucht. Dabei konnte ein Vogelnest in einem Schuppen festgestellt werden.

Die Vögel müssen artenschutzrechtlich über eine verbreitungs- und habitatbezogene Potentialanalyse weiter behandelt werden.

#### **Fledermäuse**

Das Plangebiet wurde auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Dafür fand eine nächtliche Begehung am 11.09.2018 von 19:30 bis 20:45 statt, bei der Ausflugbeobachtungen vorgenommen und die Rufe der Fledermäuse mit Hilfe eines Batloggers aufgenommen wurden. Die Daten wurden später mit dem Programm BatExplorer ausgewertet.

Für Fledermäuse nutzbare Strukturen sind im Plangebiet an bzw. in den Gebäuden und am Efeu, welcher über zwei Mauern im Plangebiet wächst, vorhanden. Baumquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Gebiet stellt für Fledermäuse v. a. wegen den zahlreichen Obstbäumen im Süden der Fläche auch ein geeignetes Jagdquartier dar.

Aufgrund der Nähe zu einem FFH-Gebiet ist eine gesonderte Betrachtung für die Arten dieses Gebiets notwendig.

Die Fledermäuse müssen daher artenschutzrechtlich weiter behandelt werden.

**Tabelle 1:** Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
06.09.2018	10.00-11.00	Erstbegehung, Habitaterfassung, Beibeobachtung Vögel, Reptilien, etc.	Sonnig, 19 Grad
11.09.2018	19.30-20.45	Erfassung Fledermäuse	23 Grad
18.09.2018	14.15-14.45	Erfassung Reptilien	Sonne, 28 Grad

## 4 Vögel

### 4.1 Bestand

#### Bestand

Im Plangebiet ist aufgrund der Siedlungsinnenlage und damit verbunden der umliegenden Wohnbebauung, dem Straßenverkehr usw. überwiegend mit siedlungsadaptierten Vogelarten zu rechnen.

Bei den spätsommerlichen Kartierterminen wurden die Arten Haussperling, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Mehlschwalbe und Türkentaube im Plangebiet und der näheren Umgebung festgestellt.

Bei den Begehungen am 06.09. und 18.09.2018 konnte im Plangebiet ein Vogelnest in einem Schuppen festgestellt werden. An den Gehölzen waren hingegen keine Nachweise für eine Brutaktivität zu finden.



**Abbildung 2:** Vogelnest an einem der Schuppen im Plangebiet

Im Plangebiet sind bis auf eine ältere Rosskastanie nur wenige, junge Obstbäume vorhanden. Diese weisen keine Baumhöhlen auf, sodass die Nutzung von Bäumen durch Höhlenbrüter ausgeschlossen werden kann.

Da die vorhandenen Grünflächen bzw. angrenzende Bereiche durch den Menschen regelmäßig betreten und gemäht werden, ist das Gebiet auch für Bodenbrüter ungeeignet.

Geeignete Strukturen für gefährdete Rauch- und Mehlschwalben sowie Mauersegler sind an den Gebäuden im Plangebiet nicht vorhanden. Mehlschwalben wurden allerdings im Suchflug über dem Plangebiet gesichtet. Diese Arten nutzen den Luftraum über das Gebiet, aber nicht unmittelbar das Gebiet selbst, sodass für sie keine Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats zu erwarten sind.

Das Plangebiet stellt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich keinen geeigneten Jagdraum für Greifvögel dar.

Das Gebiet wird also lediglich durch siedlungsadaptierte Vögel, die im Plangebiet oder in der näheren Umgebung brüten, zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Allerdings stellt der Eingriffsbereich kein wertvolles Nahrungshabitat für diese weit verbreiteten Arten dar, zumal in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen vorhanden sind. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelfauna durch die Überbauung der Flächen ausgeschlossen werden.

**Tabelle 1: Übersicht über die nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Vogelarten im Plangebiet**

Nr.	deutscher Artname	Quelle	Status	Rote Liste Ba.Wü.	Schutzstatus
1	Amsel	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
2	Bachstelze	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast und Brutvogel im UG	-	b
3	Blaumeise	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
4	Buchfink	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
5	Eichelhäher	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
6	Elster	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
7	Gartenbaumläufer	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
8	Hausrotschwanz	Eigene Beobachtung	Nahrungsgast und pot. Brutvogel im UG	-	b
10	Gartengrasmücke	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
9	Grünfink	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
11	Haussperling	Eigene Beobachtung	Pot. Nahrungsgast und Brutvogel im UG	V	b
12	Heckenbraunelle	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
13	Kohlmeise	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
14	Mehlschwalbe	Eigene Beobachtung	Jäger im Luftraum über UG		
15	Mönchsgrasmücke	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
16	Rabenkrähe	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
17	Ringeltaube	Eigene Beobachtung	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
18	Rotkehlchen	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
19	Singdrossel	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
20	Star	Eigene Beobachtung	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
21	Türkentaube	Eigene Beobachtung	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
22	Zaunkönig	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
23	Zilpzalp	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b

**Rote Liste:** - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

**Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR):** RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1.März 2010

**b = besonders geschützt**

**s= streng geschützt**

## 4.2 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

### Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen werden die Gebäude im Plangebiet, inklusive dem Schuppen, an dem ein Vogelnest festgestellt wurde, abgerissen. Außerdem werden mehrere Bäume gerodet. Um eine Tötung oder Verletzung von Vögeln zu umgehen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit Einschränkung der Rodungszeiten erforderlich.

Der Verlust geeigneter Strukturen für gebäudebrütende Vogelarten muss über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Da in den Gehölzen des Plangebiets keine Brutnachweise wie Nester festgestellt wurden und der Verlust der überwiegend jungen Gehölze als potentielle Brutstrukturen in der näheren Umgebung problemlos kompensiert werden kann, sind keine Ausgleichsmaßnahmen für Baumbrüter nötig.

Anlagebedingt gehen Privat- und Nutzgartenbereiche verloren. Dies stellt jedoch auch keine Beeinträchtigung für das Nahrungshabitat von Vögeln dar, da in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen vorhanden sind.

Während der Bauarbeiten erfahren die Vögel der Umgebung eine erhöhte Störwirkung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie an entsprechende Störwirkungen durch die Verkehrsstraßen und die Nutzung des Plangebiets durch den Menschen schon gewöhnt sind, sodass es hier nicht zu einer Beendigung der Brutstätigkeiten kommen sollte.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### 4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### Vermeidung und Minimierung

Da im Zuge der Baumaßnahmen geeignete und potentielle Brutstrukturen für Vögel in Form von Gebäuden und Gehölzen beseitigt werden, dürfen diese Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Einzeltieren oder der Zerstörung von Gelegen nur im Winter von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten müssen die Strukturen zuvor durch eine Fachkraft begutachtet und freigegeben werden.

### 4.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

#### Ausgleichsmaßnahmen

Da bei den Kartierungen ein Vogelnest an einem Schuppen festgestellt wurde und das Gebäude im Zuge der Maßnahmen abgerissen wird, muss der Verlust des Bruthabitats über die Anbringung eines Nistkastens Typ Halbhöhle von Schwegler an den neuen Gebäude im Plangebiet ausgeglichen werden.

### 4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

#### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Eingriffsbereich befinden sich mit Gebäuden und Gehölzen geeignete Brutstrukturen für Vögel. Da im Zuge der Baumaßnahmen Gebäude und Gehölze beseitigt werden und damit eine Tötung oder Verletzung von Vögeln nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen diese Maßnahmen nur im Winter von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten dürfen die Strukturen nur nach vorheriger Begutachtung und Freigabe durch eine Fachkraft beseitigt werden.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

#### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Während der Bauzeit kommt es zu einer Erhöhung der baubedingten Störwirkungen. Diese wirken sich aber nicht erheblich auf die Brutvogelbestände des Plangebiets bzw. der näheren Umgebung aus, da diese angesichts der nahegelegenen Verkehrsstraßen und der anthropogenen Nutzung des Plangebiets an solche Wirkungen bereits angepasst sind.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Der Verlust eines Gebäudes mit angebautem Schuppen als nachweislich genutztes Bruthabitat muss über die Anbringung eines Nistkastens Typ Halbhöhle von Schwegler an den neuen Gebäuden im Plangebiet ausgeglichen werden.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**4.6**

**Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

**Ergebnis**

Die artenschutzrechtliche Einschätzung der Vögel erfolgt auf Basis einer Habitatpotentialanalyse, Beibeobachtungen im Zuge der Reptilienkartierung und der Erstbegehung im September 2018 und Datenrecherchen. Bei den im Plangebiet potentiell vorkommenden und nachgewiesenen Arten handelt es sich um weit verbreitete und wenig spezialisierte Vogelarten der Siedlungsräume.

Da im Zuge der Baumaßnahmen geeigneten Brutstrukturen für Vögel in Form von Gebäuden und Bäumen beseitigt werden und damit eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder eine Zerstörung von Brutgelegen potentiell möglich ist, dürfen Rodungs- und Abrissarbeiten nur im Winter von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten dürfen die Strukturen nur nach vorheriger Begutachtung und Freigabe durch eine Fachkraft beseitigt werden.

Während der Bauzeit kommt es zu einer Erhöhung der baubedingten Störwirkungen. Diese wirken sich aber nicht erheblich auf die Brutvogelbestände des Plangebiets und der Umgebung aus, da diese an derartige Störungen gewöhnt sind.

Der Verlust eines Schuppens als nachweislich genutztes Bruthabitat muss über die Anbringung eines Nistkastens Typ Halbhöhle von Schwegler an den neuen Gebäuden im Plangebiet ausgeglichen werden.

**Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

## 5 Fledermäuse

### 5.1 Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet (alte Scheune und Schuppen, Obstbäume) und der näheren Umgebung wurde das Plangebiet am Abend des 11.09.2018 von 19:30 bis 20:45 Uhr auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Dafür wurden Ausflugbeobachtungen aus den Gebäuden vorgenommen und die Flugbewegungen der Tiere im UG beobachtet. Währenddessen wurden die Rufe der Fledermäuse mit Hilfe eines Batloggers aufgenommen. Die Daten wurden später mit dem Programm BatExplorer ausgewertet.

Dabei konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

**Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten**

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W
	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	s	D
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1

**Rote Liste:** \* = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. D= Datenlage defizitär. I= saisonal auftretende Wanderart.

**Europäische FFH-Richtlinie:** RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009. Anhang IV

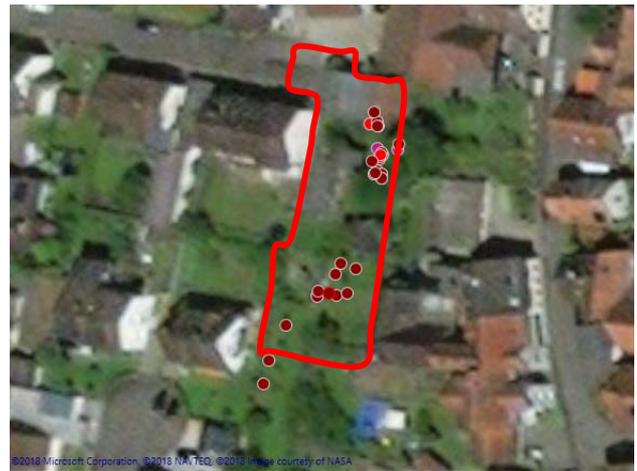
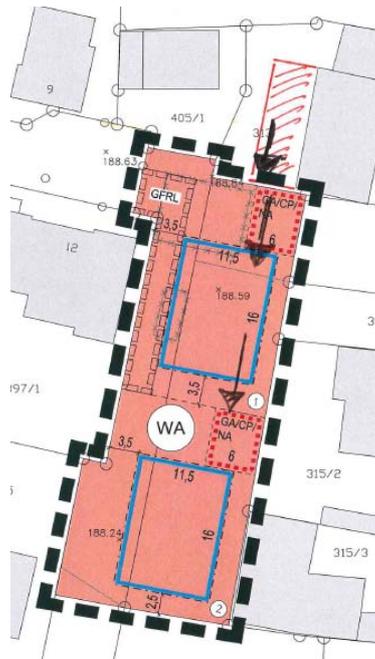
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1.März 2010

**s= streng geschützt**

*Pipistrellus*-Arten konnten am Häufigsten aufgenommen werden. Dabei handelte es sich um Zwergfledermäuse sowie Rauhaut- oder Weißrandfledermäuse. Die Arten Weißrand- und Rauhautfledermaus sind problematisch in der akustischen Unterscheidung. Ein Vorkommen der Weißrandfledermaus bzw. der Rauhautfledermaus konnte akustisch nachgewiesen werden. Daher werden beide Arten abgeprüft. Daneben konnte die Gattung *Plecotus* festgestellt werden, deren Arten ebenfalls schwer voneinander zu trennen sind. Daher werden ebenfalls die beiden Arten Braunes und Graues Langohr abgeprüft.

Bei der nächtlichen Kartierung konnten zahlreiche Fledermäuse beobachtet werden. Im Bereich der großen Scheune im Norden des Plangebiets, genauer unter der Überdachung für Arbeitsgeräte östlich dieser Scheune, waren sehr viele Flugbewegungen von Fledermäusen zu verzeichnen. Gemäß Grundstücksbesitzer gibt es ein Quartier in der Scheune, welche nördlich an das Plangebiet angrenzt. Die gesichteten Fledermäuse in diesem Bereich waren recht groß. In Verbindung mit dem Quartier in der benachbarten Scheune und den getätigten Aufnahmen ist es wahrscheinlich, dass es sich um Langohren handelt.

Außerdem wurden Flugbewegungen von Fledermäusen registriert, die das Plangebiet überflogen. Andere durchquerten es, um im südlichen Teil des Gebiets, im Bereich der Obstbäume, zu jagen.



**Abbildung 3:** Aufnahmen / Flugbewegungen im Plangebiet (aus BatExplorer)

**Abbildung 4:** Ausschnitt aus B-Plan "Wilhelmstraße II" mit Fledermausquartier (rot gestrichelt) und beobachtete Flugrichtung

Im Plangebiet sind in den Scheunen und Schuppen im Innen- und Außenbereich für Fledermäuse nutzbare Habitatstrukturen vorhanden. Hier befinden sich mit Wandverkleidungen, Dachziegel, etc. Strukturen, die gebäudebewohnenden Nutzern von Spaltenquartieren, wie z. B. Zwergfledermäuse, entsprechende Habitate bieten. Aufgrund der Dimension können die Strukturen jedoch lediglich als Zwischenquartier dienen.

Direkte oder indirekte Nachweise (Kot, Insektenreste, etc.) von gebäudebewohnenden Fledermäusen wie dem Großen Mausohr oder der Wimperfledermaus, welche „offen“ im Raum hängen, konnten nicht erbracht werden.

Eine Nutzung durch die im etwa 100 m nördlich gelegenen FFH-Gebiet aufgeführte Art Bechsteinfledermaus ist angesichts deren starker Bindung an den Wald und die Bereiche im näheren Umfeld ihrer Quartiere nicht zu erwarten und wurde auch nicht bei der nächtlichen Begehung festgestellt. Quartiere der Bechsteinfledermaus in der Nähe des Plangebiets sind keine bekannt. Außerdem befinden sich im Eingriffsbereich keine Bäume mit Höhlen- oder Spaltenquartieren.

Für Fledermäuse nutzbare Strukturen sind im Plangebiet außerdem mit dem Efeu, welcher über zwei Mauern im Plangebiet wächst, vorhanden. Auch dieser stellt lediglich ein potentielles Zwischenquartier für die Tiere dar.

Für Fledermäuse nutzbare Baumquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Gebiet stellt für Fledermäuse v. a. wegen den zahlreichen Obstbäumen im Süden der Fläche auch ein geeignetes Jagdquartier dar. Die Nutzung war dennoch wider Erwarten gering. Hier konnte lediglich eine Zwergfledermaus beobachtet werden, welche konstant in diesem Bereich jagte.

## 5.2 Auswirkungen

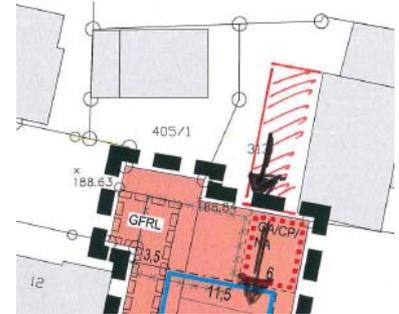
### Auswirkungen

Im Plangebiet sind in und an den Scheunen und Schuppen sowie dem Efeu im Südwesten des Gebiets potentiell nutzbare Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden. Aufgrund der Dimension können die Strukturen jedoch lediglich als Zwischenquartier dienen.

Um eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren zu vermeiden, ist der Abriss der Gebäude und die Entfernung der Mauer, auf der der Efeu zu finden ist, nur in den dafür zulässigen Wintermonaten von Anfang Dezember bis Ende Februar erlaubt.

Um weiterhin den Ausflug von Fledermäusen aus der benachbarten Scheune zu gewährleisten, sind die geplanten Nebenanlagen im Nordosten des Baugrundstücks 1 in einem Abstand von ca. 3 m zu dieser Scheune bzw. der Ausflugöffnung zu errichten. Die Tiere können nach Ausflug aus der Scheune entweder links und rechts an der geplanten Garage vorbei oder obendrüber hinwegfliegen.

Die Versiegelung von Zierrasen und Nutzgartenbereichen sowie die Rodung von Bäumen bedingt keine erheblichen Auswirkungen von Nahrungshabitaten für Fledermäuse, da keine erhöhte Jagdaktivität im Baubereich festgestellt werden konnte. Außerdem befindet sich südlich der geplanten Baufenster ein Obstgarten, welcher als Jagdgebiet deutlich attraktiver ist und in unmittelbarer Nähe liegt.



**Abbildung 5:** Scheune (rot), an der ein Ein- und Ausflug von Fledermäusen stattfindet

## 5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### Vermeidung und Minimierung

Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, dürfen der Abriss der Gebäude und die Entfernung der mit Efeu bewachsenen Mauer nur von Anfang Dezember bis Ende Februar durchgeführt werden.

Um eine Behinderung jagender Fledermäuse zu verhindern, ist auf eine nächtliche Ausleuchtung der Baustellen zu verzichten. Zudem darf keine nächtliche Beleuchtung der Scheune, in dem sich das Fledermausquartier befindet, erfolgen.

## 5.4 Ausgleichsmaßnahmen

### Ausgleichsmaßnahmen

Da im Zuge der Baumaßnahmen potentielle Fledermausquartiere entfernt werden, sind 2 Fledermausflachkästen 1FF von Schwegler an den neuen Gebäuden im Plangebiet anzubringen.

## 5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Plangebiet befinden sich potentiell von Fledermäusen nutzbare Habitatstrukturen in Form von Gebäuden und Efeu. Um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen zu vermeiden, darf die Entfernung dieser Strukturen nur in den Wintermonaten von Anfang Dezember bis Ende Februar erfolgen.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 2  
Störungsverbot**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Im Plangebiet befinden sich mit Scheunen, Schuppen und Efeu potentielle Zwischenquartiere für Einzeltiere. Die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen (Entfernung nutzbarer Strukturen im Winter) kommt auch der Umgehung des Störungsverbots entgegen, da die Maßnahmen so außerhalb der sensiblen Wochenstubezeit stattfinden.

Zudem sind Fledermäuse, welche sich in der Scheune neben dem Plangebiet aufhalten, in gewissen Umfang an Störungen durch den Menschen gewöhnt, sodass sie sich durch die Bauarbeiten nicht aus ihrem Quartier vertreiben lassen werden.

Störungen jagender Fledermäuse sind dadurch zu vermeiden, indem die Arbeiten nur tagsüber stattfinden und keine nächtlichen Ausleuchtungen der Baustelle erfolgen dürfen.

Um weiterhin den Ausflug von Fledermäusen aus der an das Plangebiet angrenzenden Scheune zu gewährleisten, sind die geplanten Nebenanlagen im Nordosten des Baugrundstücks 1 in einem Abstand von mind. 3 m zu dieser Scheune zu errichten.

Um eine Störung jagender Fledermäuse zu verhindern, ist auf eine nächtliche Ausleuchtung der Baustellen zu verzichten. Zudem darf keine nächtliche Beleuchtung der Scheune, in dem sich das Fledermausquartier befindet, erfolgen.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungsverbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da im Zuge der Baumaßnahmen potentielle Zwischenquartiere in Form von Scheunen, Schuppen und Efeu entfernt werden, muss der entstehende Verlust von Habitatstrukturen durch das Aufhängen von zwei Fledermausflachkästen 1FF von Schwegler an den neuen Gebäuden im Plangebiet ausgeglichen werden.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## **5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

### **Ergebnis**

Die artenschutzrechtliche Untersuchung der Fledermäuse beruht auf eigenen Untersuchungen und Verbreitungskarten der LUBW. Auch Informationen von Anwohnern wurden mitberücksichtigt.

Eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen besteht im Sommer. Hierfür stehen Fledermäusen Scheunen, Schuppen und Efeu als potentielle Zwischenquartiere zur Verfügung. Eine Nutzung der Scheune nordöstlich angrenzend an das Plangebiet wurde konkret nachgewiesen und durch den Grundstücksbesitzer bestätigt.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, darf die Entfernung der Gebäude und der mit Efeu bewachsenen Mauer im Südwesten des Plangebiets nur von Anfang Dezember bis Ende Februar erfolgen.

Der dadurch entstehende Verlust von Habitatstrukturen muss durch das Aufhängen von zwei Fledermausflachkästen 1FF von Schwegler an den neuen Gebäuden im Plangebiet kompensiert werden.

Um weiterhin den Ausflug von Fledermäusen aus der an das Plangebiet nordöstlich angrenzenden Scheune zu gewährleisten, sind die geplanten Nebenanlagen im Nordosten des Baugrundstücks 1 in einem Abstand von ca. 3 m zu dieser Scheune zu errichten. Zudem darf keine nächtliche Beleuchtung dieser Scheune erfolgen.

Um eine Behinderung jagender Fledermäuse zu verhindern, ist auf eine nächtliche Ausleuchtung der Baustellen zu verzichten.

Die Versiegelung von Zierrasen und Nutzgartenbereichen sowie die Rodung von Bäumen bedingt keine erheblichen Auswirkungen von Nahrungshabitaten für Fledermäuse, da keine erhöhte Jagdaktivität im Baubereich festgestellt werden konnte.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.**

## 6 Literatur / Quellen

**Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württembergs. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003

**Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

**Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.

**Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag

**Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn

**Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

**Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.

**Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

**Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.

**Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.

**Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. . Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.

**Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. . Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.

**Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. . Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.

**Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW

**Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg:** FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

**Laufer, H. (1999)** : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.

**Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

**Meyer A. G. Dusey, J. Monney, H. Billing, M. Mermod, K. Jucker (2011):** Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhäufen und Steinwälle. karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz Neuenburg

**OGBW** nach **Gedeon et al.** 2014. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Abgerufen am 25.10.2018 auf <https://www.ogbw.de/voegel>

**Peschel, R. (2013):** Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.

**Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

**Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttko, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

**Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.

**Trautner, J. et al. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

**Trautner, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

**Zahn A., Hammerer M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern